

Telefon: 0 233-68446
Telefax: 0 233-68493

Sozialreferat
Amt für Soziale Sicherung
Wirtschaftliche Hilfen
Kommunale Steuerung SGB II
S-I-WH 5

Halbjahresbericht zur Aufgabenwahrnehmung im SGB II durch das Jobcenter München (JC)

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13194

2 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 13.12.2018 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 27.10.2010 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 05219) beschlossen, dass das Sozialreferat als Betreuungsreferat des Jobcenters regelmäßig über die Entwicklung im JC informiert.

Dementsprechend wird im Folgenden auf alle relevanten Abläufe und Entscheidungen sowie die aktuelle Situation des JC eingegangen und das notwendige weitere Vorgehen dargestellt.

Im Einzelnen gliedert sich der Beschluss wie folgt:

- 1. Entwicklung im SGB II – bundesweit –**
- 2. Entwicklung im Jobcenter München**
- 3. Personal**
- 4. Finanzen**
- 5. Bericht über die kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II**

1. Entwicklung im SGB II – bundesweit – Gesetzentwurf zur Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose

Unter dem Motto „MitArbeit“ werden neue Teilhabechancen für die zahlenmäßig bedeutsame Gruppe der arbeitsmarktfernen langzeitarbeitslosen Leistungsberechtigten nach dem SGB II auf dem allgemeinen und dem sozialen Arbeitsmarkt geschaffen. Es handelt sich dabei also nicht um ein neues Programm, sondern um zwei neue Förderinstrumente im Rahmen der Regelförderung. Der Gesetzentwurf beinhaltet zwei Ansätze (Stand 29.06.2018):

Förderinstrument 1 „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“

Der neu gefasste § 16e SGB II (bisher „Förderung von Arbeitsverhältnissen“ - FAV) ermöglicht die Förderung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Leistungsberechtigten, die mindestens zwei Jahre arbeitslos sind, durch Zahlung eines Lohnkostenzuschusses. Damit soll eine sich weiter verfestigende Langzeitarbeitslosigkeit vermieden werden.

Der Lohnkostenzuschuss beträgt im ersten Jahr 75 % und im zweiten Jahr 50 % des Arbeitsentgeltes. Voraussetzung ist der Abschluss eines mindestens zweijährigen und mehr als geringfügigen Arbeitsverhältnisses. Es findet eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung statt. Dafür müssen die Beschäftigten vom Arbeitgeber im ersten halben Jahr entsprechend freigestellt werden. Neu im Vergleich zum bisherigen § 16e SGB II ist die Einführung einer Nachbeschäftigungspflicht von sechs Monaten.

Förderinstrument 2 „Teilhabe am Arbeitsmarkt“

Der neu eingeführte § 16i SGB II soll die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von sehr marktfernen Personen fördern. Gefördert werden Arbeitsverhältnisse mit erwerbsfähigen Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens sieben Jahren Leistungen nach dem SGB II beziehen. Der Lohnkostenzuschuss beträgt in den ersten 24 Monaten des Arbeitsverhältnisses 100 % des gesetzlichen Mindestlohnes und sinkt in den folgenden drei Jahren um jeweils 10 %. Während der Förderung sollen eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung, Weiterbildung und betriebliche Praktika ermöglicht werden. Weiterbildungskosten können zu 50 % erstattet werden (maximal 1.000,00 EUR).

Erleichterte Förderfähigkeit

Es gelten nur die oben beschriebenen Fördervoraussetzungen. Damit ist das Gesetz in der Umsetzung einfacher zu handhaben und für die Arbeitgeber transparenter. Auf die Kriterien Zusätzlichkeit, Wettbewerbsneutralität und öffentliches Interesse wird verzichtet. Dies erleichtert die Akquise von Stellen und interessierten Arbeitgebern und ermöglicht Förderungen in allen Tätigkeitsfeldern.

Finanzierung

Bundesweit stehen für das Programm bis zum Jahr 2022 vier Mrd. EUR zur Verfügung. Für das zweite Halbjahr 2018 wurden dem JC München bereits 3,1 Mio. EUR unter anderem für vorbereitende Maßnahmen zur Verfügung gestellt. Das Budget fließt in den Gesamthaushalt und ist nicht zweckgebunden.

Maßnahmen zur Umsetzung

In der Landeshauptstadt München (LHM) wurde mit dem Referat für Arbeit und Wirtschaft (RAW) vereinbart, dass die bereits vorhandenen ca. 100 Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen der „Sozialen Teilhabe“ in das neue Regelprogramm möglichst nahtlos überführt werden. Sofern Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Förderungsvoraussetzungen nicht mitbringen, hat das RAW eine Anschlussbeschäftigung über den Dritten Arbeitsmarkt in Aussicht gestellt. Eine zeitnahe Information der betroffenen Arbeitgeber und Kundinnen und Kunden ist sichergestellt.

Darüber hinaus gilt es, neue Arbeitgeber zu gewinnen und Tätigkeitsfelder zu erschließen. Das Programm richtet sich verstärkt an Kommunen, Träger der freien Wohlfahrtspflege und Soziale Betriebe. Das geplante Programm „Haushaltsnahe Dienstleistungen“ der LHM bietet hier gute Chancen. Weitere Ideen und Projekte können gemeinsam entwickelt werden.

Die ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung für beide neuen Regelförderinstrumente kann sowohl vom JC direkt als auch von einem von diesem beauftragten Dritten durchgeführt werden.

2. Entwicklung im Jobcenter München

2.1 Aktuelle Entwicklung zum Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) in Zahlen

Die Zahl der SGB II - Haushalte in München liegt seit Mitte 2017 unter Vorjahresniveau; Tendenz weiter fallend. Im März 2018 (zum Zeitpunkt der Beschlussvorlagenerstellung aktuellste, revidierte und festgeschriebene Werte) gab es in München 39.250 Bedarfsgemeinschaften (- 3,7 % ggü. Vorjahr) mit 51.845 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (- 3,3 % ggü. Vorjahr) und 22.199 nicht erwerbsfähigen Personen, vor allem Kinder und Jugendliche (+ 0,8 % ggü. Vorjahr).

2.2 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb), die einer Erwerbstätigkeit nachgehen

Rund 14.200 Münchnerinnen und Münchner üben eine Beschäftigung (abhängig oder selbständig) aus und müssen zusätzlich zu ihrem Erwerbseinkommen ergänzend SGB II-Leistungen beantragen. Der Bestand an erwerbstätigen Personen

im

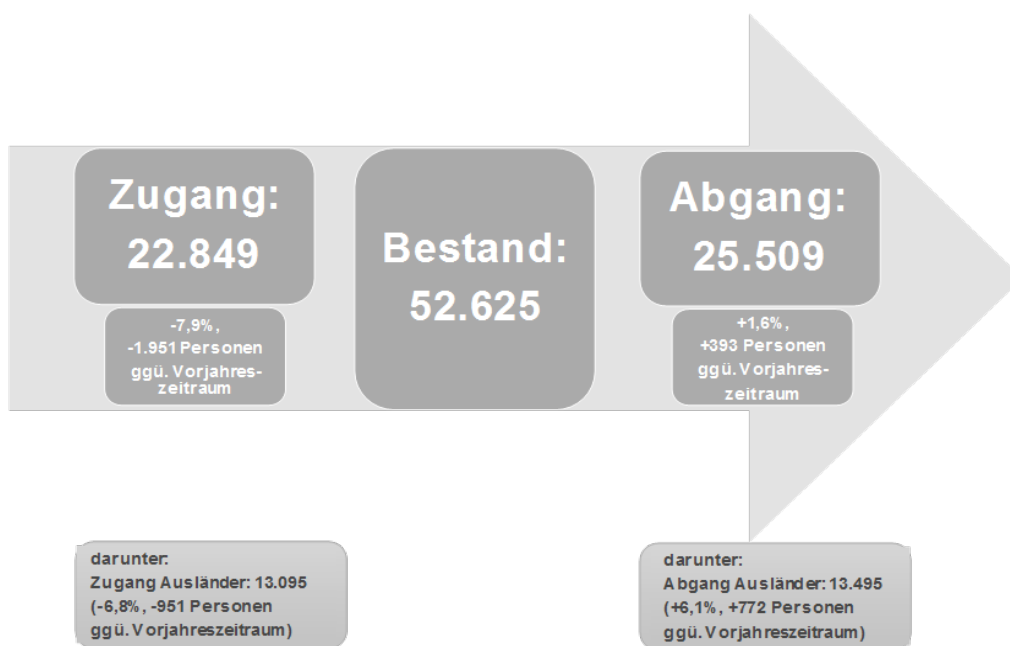
SGB II-Bezug liegt aktuell bei 3,2 % unter Vorjahresniveau.

Die Zahl der Leistungsberechtigten, die Einkommen aus einem Minijob erzielen, ist weiterhin rückläufig (- 7,1 % ggü. Vorjahr). Rund 8.000 Personen sind sozialversicherungspflichtig beschäftigt und beziehen trotzdem SGB II-Leistungen; bei dieser Personengruppe ist ein leichter Anstieg gegenüber dem Vorjahr (+ 0,8 %) zu beobachten. Darunter wächst insbesondere die Gruppe der Vollzeitbeschäftigten deutlich an (+ 7,1 % ggü. Vorjahr). Erwerbstätige SGB II-Bezieherinnen und -Bezieher werden definiert als eLb, die Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitssuchende beanspruchen und gleichzeitig Einkommen aus abhängiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit beziehen.

2.3 Personen, die Leistungen nach dem SGB II ergänzend zum Arbeitslosengeld I erhalten (sog. Aufstocker)

Mit dem Begriff Aufstocker werden diejenigen Personen bezeichnet, die neben Arbeitslosengeld nach dem SGB III (ALG I) auch Leistungen nach dem SGB II beziehen, weil das ALG I den Bedarf nach dem SGB II nicht deckt. Das ALG I wird um die entsprechenden Leistungen des SGB II „aufgestockt“. Seit dem 01.01.2017 werden die Aufstocker aufgrund einer Rechtsänderung vom Rechtskreis SGB III (Agentur für Arbeit) betreut. Aktuell (Stand April 2018) sind dies in München 1.036 Personen; im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich ein deutlicher Rückgang (- 19,0 %).

2.4 Entwicklung des Bestandes an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten



Die gute Integrationsarbeit des JC spiegelt sich in der anhaltend hohen Dynamik bei den eLb wider.

Gleitende Jahressumme der Zu- und Abgänge bzw. durchschnittlicher Bestand eLb Apr 17 – Mrz 18

Im Jahr 2017 konnte das JC 15.780 Personen in den Arbeitsmarkt integrieren; im I. Quartal 2018 bereits 3.500 Personen.

Als Integrationen im Sinne der Kennzahlen nach § 48a SGB II werden die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbstständigen Tätigkeit sowie vollqualifizierende berufliche Ausbildungen (insbesondere duale Berufsausbildung oder schulische Berufsausbildung mit anerkanntem Berufsabschluss) verstanden. Die 15.780 Integrationen des Jobcenters setzen sich wie folgt zusammen:

- 86 % sozialversicherungspflichtig beschäftigt
- 4 % selbstständige Tätigkeit
- 10 % vollqualifizierende berufliche Ausbildung

24 % der Integrationen im JC erfolgten über eine Förderung (z. B. Eingliederungszuschuss, Förderung der beruflichen Weiterbildung).

2.5 Aktueller Besetzungsstand innerhalb der einzelnen Integrationsmaßnahmen und Eingliederungsquote (EQ)

Im März 2018 (aktuellster, revidierter und festgeschriebener Wert) partizipierten von insgesamt rund 4.000 Maßnahmeteilnehmerinnen und Maßnahmeteilnehmern,

- 1.921 an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung,
- 372 an Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung,
- 942 an beschäftigungsschaffenden Arbeitsgelegenheiten.

Mit Stand 10.07.2018 nahmen am Münchner Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm (MBQ) bei den Sozialen Betrieben 709 Personen des JC teil.

Durch die große Teilnahme von Kundinnen und Kunden des JC an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen konnte der Anteil geförderter Integrationen im Vergleich zum Vorjahr gesteigert werden (Anteil I. Quartal 2017: 22,5 %).

Aufschluss über die Beschäftigungschancen nach Abschluss einer Maßnahme gibt die EQ. Die EQ gibt an, wie viele Teilnehmende an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sich zeitpunktbezogen sechs Monate nach ihrem individuellen Maßnahmeaustritt in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung befanden.

Die EQ wird einmal jährlich veröffentlicht – aktuell ist dies der Jahreswert 2017. Im JC liegt die EQ bei 36,2 %. Die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen

Eingliederung liegen mit 39,3 % leicht darüber, die Förderung der Beruflichen Weiterbildung mit 44,8 % deutlich darüber. Diese beiden Maßnahmen zielen auf eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt ab. Die EQ bei Arbeitsgelegenheiten liegt bei 16,5 %. Hier ist die Integration in den zweiten Arbeitsmarkt das vorrangige Ziel.

2.6 Aktueller Sachstand Flucht

Geflüchtete Personen im SGB II-Bezug

Aktuell sind rund 10.733 eLb der acht Asylländer (Eritrea, Nigeria, Somalia, Afghanistan, Irak, Islamische Republik Iran, Pakistan und Arabische Republik Syrien) im JC gemeldet (März 2018 - aktuellster, revidierter, festgeschriebener Wert); dies sind 11 % mehr als im Vorjahresmonat.

Der Zugang von Flüchtlingen hat aktuell nicht mehr die Dimension des Vorjahres; so sind im I. Quartal 2018 rund 1.060 Personen aus den acht genannten Herkunftsländern zugegangen; damit liegt der Zugang 15,7 % unter Vorjahresniveau. Die bisher guten Abgangsdaten können auch in 2018 fortgeführt werden. Im I. Quartal 2018 konnten 856 Personen, die aus den acht Herkunftsländern kamen, die Grundsicherung verlassen. Dies sind gut 27 % mehr als im Vorjahreszeitraum. Die Integrationsquote Asyl/Flucht liegt aktuell bei 12,0 % (Stand Juni 2018; Prognose bis Jahresende annähernd 30 %).

Nicht alle eLb aus Asylländern sind Flüchtlinge; lediglich 6.315 SGB II-Bezieherinnen und Bezieher haben einen Fluchtstatus, also einen Aufenthaltsstatus in Form einer Aufenthaltsgestattung, einer Aufenthaltserlaubnis Flucht oder einer Duldung; nicht berücksichtigt sind Personen mit Niederlassungserlaubnis und der Familiennachzug (§§ 27 ff. AufenthG). 5.704 Personen davon kommen aus den acht genannten Asylländern (56,3 %). Hinzu kommen 611 Personen (mit Fluchtstatus) aus sonstigen Drittstaaten¹. Besonders hoch ist der Anteil an Personen mit Fluchtstatus im JC aus Eritrea mit mehr als 90 %, gefolgt von Syrien mit 87,5 %.

Bedarfe der Menschen mit Fluchthintergrund

Die Gruppe der Flüchtlinge erfordert einen hohen Betreuungsbedarf, aber auch spezifische Förderangebote zur Integration in Ausbildung und Arbeit. Das JC verfügt bereits über ein breites Angebot für diese Zielgruppe. Für Flüchtlinge wurden spezielle Maßnahmen eingerichtet, ebenso stehen aber auch alle – insbesondere Maßnahmen für Migrantinnen und Migranten – dieser Personengruppe zur Verfügung. Rund 52 % der Flüchtlinge verfügen über das Minimum an notwendigen Sprachkenntnissen zur Integration in Arbeit und Ausbildung (A2 oder höher). Jedoch zeigt die Praxis, dass seitens der Arbeitgeber ein Sprachniveau von B2 und höher gewünscht wird; diese Voraussetzung erfüllen lediglich 9,1 % der im JC gemeldeten Flüchtlinge.

¹ Drittstaaten-Angehörige sind Personen, die weder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums (EU zzgl. Island, Liechtenstein, Norwegen) oder der Schweiz sind, noch Staatenlose.

3. Personal

3.1 Personalstand

Der Personalkörper des JC setzt sich aus Dienstkräften der Bundesagentur für Arbeit (BA) und der LHM zusammen. Die Berücksichtigung der Personalanteile beider Träger und die von der Trägerversammlung beschlossene Gesamtpersonalstärke im JC erfordert eine besonders flexible Handhabung im Rahmen der Stellenbewirtschaftung im JC. Hinzukommt, dass die tatsächliche Besetzung des seit 2013 eingeführten Einarbeitungspools (Beschluss der Vollversammlung vom 24.07.2013, Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 12466 und Beschluss der Vollversammlung vom 15.06.2016, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 05940) in Abhängigkeit von der Fluktuation, variiert.

Bei der durch die Trägerversammlung festgelegte Gesamtpersonalstärke im JC handelt es sich um einen Jahresdurchschnittswert. Dieser kann im Laufe des Jahres unterschritten, aber auch in einem gewissen Rahmen überschritten werden, was wiederum unterjährig einen Spielraum für besetzbare Stellen nötig macht. Damit das JC bei der Stellenbesetzung möglichst flexibel agieren kann, stimmte die Trägerversammlung am 11.11.2016 ab 2017 einem Korridor von 38 - 42 % beim städtischen Personalanteil zu. Dadurch wird gewährleistet, dass maximal 42 % an besetzbaren Stellen seitens der LHM vorgehalten werden. Im Gegenzug dazu beträgt der Korridor bei der BA 58 - 62 % des Personals im JC.

Ausgehend von der für 2018 geltenden Personalstärke von 916,5 VZÄ ergibt sich durchschnittlich im Zeitraum Januar bis Juni 2018 folgender Personal-Ist-Stand mit Trägeranteilen:

Ist-Ausstattung am Gesamtpersonal durchschnittlich Januar 2018 - Juni 2018		
	VZÄ	Anteil in Prozent
BA	569.44	63
LHM	340.94	37
gesamt	910.38	100

Quelle: Stellen- und Kapazitätenplan JC; Ist-Zahlen durchschnittlich **Januar - Juni 2018**

Innerhalb des Personalanteils der BA beträgt die Befristungsquote aktuell 6 %. Unbe-

fristete Einstellungen stellen beim Träger BA inzwischen den Regelfall dar. Das JC prognostizierte in der Trägerversammlung vom 06.07.2018 für das Jahr 2018 einen Anstieg der Fluktuationsquote JC-gesamt auf 15,8 %. Für den Bereich der Eingangszonen geht das JC in seiner Hochrechnung für das Jahr 2018 von einer Quote von 27,5 % aus.

Die Eingangszone ist Erstanlaufstelle für Antragstellerinnen und Antragsteller des SGB II und damit den Bereichen Leistung und Markt und Integration (Mul) vorgeschaltet. Aufgrund des Aufgabenzuschnitts und der fachlichen Nähe zu den Bereichen Leistung und Mul, nutzen besonders aus diesem Bereich vermehrt Mitarbeitende die sich dadurch innerhalb des JC bietenden Entwicklungsmöglichkeiten. Unter anderem dies ist der Grund für den vergleichsweise hohen Personaldurchlauf in den Eingangszonen.

Der Beschluss der Vollversammlung vom 20.07.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 05908) erlaubt den Ansatz von Nachwuchskräften der 2. Qualifikationsebene (2. QE) durch die LHM in den Eingangszonen und wird ab 2018 nun umgesetzt. Das JC teilte in der Trägerversammlung am 06.07.2018 mit, dass vier städtische Nachwuchskräfte der 2. QE nach ihrer Ausbildung in den Eingangszonen im JC eingesetzt werden.

3.2 Fallzahlen in der Leistungsgewährung

Im Juni 2018 weist der Stellen- und Kapazitätenplan des JC rund 413 VZÄ im Bereich Leistung als Gesamt-IST-Wert aus. Neben den VZÄ für die reine Fallbearbeitung sind zum Stand Juni 2018 auch 6 VZÄ für die Fachliche Steuerung Leistung und weitere 17,5 VZÄ für die Bearbeitung von Bildung und Teilhabe berücksichtigt. Zieht man die fallzahlrelevanten Stellen in Betracht, ergibt sich folgender Fallzahlschlüssel:

Bereich Leistung: Stand Juni 2018	Stellen-Ist lt. Stellen- und Kapazitätenplan	Stellen-Soll lt. Trägerversammlung :
VZÄ; fallzahlrelevant:	388,75 VZÄ	392,75 VZÄ
Fallzahlschlüssel (Grundlage 40.542 Bedarfsgemeinschaften/ Berechnung lt. Kooperationsvereinbarung; inkl. Eingangszonen-MA u. sonstiges Personal)	1:104,3	1:103,2

Quelle: Stellen- und Kapazitätenplan JC; Juni 2018

In die Bemessungsgröße nach der Kooperationsvereinbarung sind VZÄ ohne eigenen Fallbestand (z. B. Unterhaltssachbearbeitung und Teilbereich der Eingangszone) enthalten, weil grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass diese

VZÄ die Leistungssachbearbeitung entlasten. Werden diese Bereiche ausgeklammert, errechnet sich anhand der Angaben im Stellen- und Kapazitätenplan des JC eine höhere Fallzahl von derzeit 1:123. Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass weitere 17,5 VZÄ für die Bearbeitung von Bildung und Teilhabe vor Ort sind und im Mitarbeiterstamm in der normalen Sachbearbeitung vor Ort eingesetzt sind. Unter Einbezug dieser 17,5 VZÄ errechnet sich eine Fallzahl von derzeit 1:117. Dieser Schlüssel kommt der tatsächlichen Mitarbeiterbelastung und damit der Situation, die sich den Kundinnen und Kunden vor Ort bietet, näher.

3.3 Betreuungsrelationen Markt und Integration (Mul)

Das JC meldet für den Berichtsmonat Juni 2018 im Bereich der Erwachsenen einen Betreuungsschlüssel von 1:139 sowie im Bereich junger Erwachsener unter 25 Jahren (U25) 1:80. Die Fallzahlen wurden nach der offiziellen Bundesberechnung ermittelt. Diese Berechnungsweise bezieht allerdings Teilbereiche der Eingangszone und anteilig Führungskräfte mit ein, so dass sich eine tatsächliche Fallzahlbelastung mit 1:187 bzw. mit 1:112 (U25) ergibt.

3.4 Änderungen der Kooperationsvereinbarung (KoopV) zwischen den Trägern des JC; Anteil der Dienstkräfte der 2. QE (Qualifikationsebene) am Gesamtpersonal

Die Zusammenarbeit der Träger des JC, der BA und der LHM, beruht auf § 44 c Abs. 2 SGB II. Näheres regelt die KoopV vom 28.10.2010 (§ 44 b SGB II). Mit Beschluss der Vollversammlung vom 27.10.2010 wurde festgelegt, dass in den dort beschriebenen Fällen Abweichungen von den Vorgaben der KoopV der Zustimmung des Stadtrates bedürfen (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 05219). Nun werden Änderungen wie folgt notwendig:

Höchstgrenze:

Die in Satz 1 des § 9 Abs. 7 KoopV formulierte Höchstgrenze von 10 % bezieht derzeit alle von der BA und der LHM zugewiesenen Dienstkräfte der 2. QE, auch die in Bereichen außerhalb der Eingangszonen des JC eingesetzten Mitarbeitenden, ein. Die einst definierte Höchstgrenze sollte das Grundprinzip „Hilfen aus einer Hand“ nach dem Sozialbürgerhaus-Konzept sicherstellen, das einen Einsatz des mittleren Dienstes (2. QE) in der Leistungssachbearbeitung auch im Zuge der Neukonzeptionierung des JC nicht vorsieht. Folgerichtig sollte sich die Höchstgrenze von 10 % auch nur auf die Einheiten und Bereiche, die aufgrund der fachlichen Nähe zur Leistungssachbearbeitung und zur Arbeitsvermittlung unmittelbar vorgelagert sind, beziehen.

Die Trägerversammlung beschloss am 20.04.2018, vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates der LHM, dass die Relation von 10 % am Gesamtpersonal ausschließlich in Bezug auf die Anzahl der Vollzeitäquivalente der 2. QE in den Eingangszonen des JC in den Sozialbürgerhäusern und der erweiterten

Eingangszone der ZEW gelten solle. Alle anderen Bereiche des JC, in denen darüber hinaus Dienstkräfte der 2. QE eingesetzt sind, seien hiervon ausgenommen.

Städtische Stellen der 2. QE im JC:

Dem Sozialausschuss und der Vollversammlung des Stadtrates der LHM wurden am 09.06.2016 bzw. am 15.06.2016 vorzunehmende Änderungen an der KoopV, unter anderem an § 9, vorgelegt (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 05940). Hierbei sollte der Einsatz von städtischen Verwaltungsfachangestellten der 2. QE, im Anschluss an absolvierte Praktika im JC, in den Eingangszonen des JC und in der Zentraleinheit für Wohnungslose (ZEW) ermöglicht werden. In entsprechender Anzahl sollten Stellen der BA im mittleren Dienst nicht mehr besetzt werden. Eine sinngemäße Änderung der KoopV erfolgte durch § 9 Abs. 7 Nr. 2 der 1. Änderungsvereinbarung zur KoopV zwischen der LHM und der BA, unterzeichnet am 29.06.2016:

„Der von der Trägerversammlung aufzustellende Stellenplan mit Personalschlüssel und Betreuungsrelation erfolgt auf folgender Grundlage:

Der Anteil des mittleren Dienstes am Gesamtpersonal beträgt nicht mehr als 10 %. Der Einsatz dieser Dienstkräfte erfolgt in den Eingangszonen und ab 01.01.2016 zusätzlich in der erweiterten Eingangszone der ZEW. Die LHM bietet ab 01.01.2017 im Anschluss an Praktikumsstellen in den Eingangszonen die Übernahme durch Schaffung entsprechender Stellen der 2. QE an. Der mittlere Dienst (2. QE) wird im Bereich Leistungsgewährung (für BA mindestens TE V, davon maximal 40 % bis Entwicklungsstufe 2) als auch Arbeitsvermittlung mit gleicher Stellenkapazität (Anrechnung auf den Betreuungsschlüssel 50:50) in den Eingangszonen eingesetzt. Änderungen können ausschließlich in der Trägerversammlung beschlossen werden.“

Diese Regelung sollte gewährleisten, dass das JC genügend Praktikumsplätze zur Verfügung stellt. Im Antrag der Referentin wurde auf diese Einschränkung verzichtet. Da aus den Erfahrungen der letzten Jahre gesichert ist, dass das JC genügend Praktikumsplätze zur Verfügung stellt, kann die Einschränkung auch in der KoopV entfallen.

Insoweit sieht der neu formulierte § 9 Abs. 7 Nr. 2 KoopV nun keine Einschränkungen mehr vor. Dies erleichtert die Personalakquise im JC. Für Nachwuchskräfte der 2. QE, die kein Praktikum im JC vorweisen können, eröffnen sich damit gute Chancen dennoch im JC eine Stelle zu erhalten.

Der Stadtrat wird gebeten, das Sozialreferat zu beauftragen, die im Entwurf vorliegende 3. Änderungsvereinbarung zur KoopV vom 28.10.2010, die als Anlage 1 dem Beschluss beiliegt, mit der Agentur für Arbeit München abzuschließen.

4. Finanzen

4.1 Finanzplan 2018

Der Haushaltsabschluss 2017 sowie die Mittelzuteilung für den Haushalt 2018 wurden bereits im Jahresbeschluss 2017 dargestellt. Die Werte für den Haushalt 2018 haben sich zwischenzeitlich geändert.

Mit dem Beschluss des Bundesrates zum Bundeshaushalt 2018 vom 06.07.2018 werden dem JC 0,61 Mio. EUR zusätzliche Mittel für den Verwaltungshaushalt und 3,12 Mio. EUR zusätzlich zur Finanzierung der Eingliederungsleistungen zugeteilt.

Für das JC ergibt sich jetzt folgende Finanzübersicht:

Finanzplan 2018 JC München

	2018	2018	Änderung
	Plan Stand 22.1.2018	Plan Stand 15.6.2018	
	(wie im HJ-Beschluss 2018)		
Globalbudget (Bund)	96,2	99,9	3,7
Verwaltungskosten laufender Haushalt*	81,1	82,3	1,2
zugeteiltes Budget	56,5	56,5	0,0
Ausgabereise	0,0	0,6	0,6
KFA**	12,4	12,5	0,1
Umschichtung	12,2	12,7	0,5
EGL			
Zuteilung incl. BEZ u. Fluchtmittel	39,7	39,7	39,7
zusätzliche Mittel für Regelinstrumente	0,0	3,1	3,1
abzügl. Umschichtung	12,2	12,7	0,5
Verfügbare EGL	27,5	30,1	2,6

* einschließlich 200 TEuro Erstattung für Immobilienkosten aus 2013

** KFA auf Basis der im Kalenderjahr voraussichtlichen Ausgaben (15,2 % der VK)

Es ist eine Herausforderung, die zusätzlichen Mittel für Eingliederungsleistungen zielgerichtet einsetzen zu können, da die Zuteilung so spät im laufenden Jahr erfolgt. Das JC strebt aber auch für 2018 wie in den Vorjahren eine vollständige Mittelausschöpfung an.

Aufgrund der langen Vorlaufzeit liegen zum Zeitpunkt der Erstellung der Beschlussvorlage noch keine belastbaren Werte für die Verteilung des Bundesbudgets 2019 an das JC vor. Aus diesem Grund wird auf eine Darstellung des Haushaltsjahres 2019 in dieser Unterlage verzichtet.

Des Weiteren erfolgt eine detailliertere schriftliche Darstellung beider Haushaltsjahre in der Beschlussvorlage zum Jahresbericht 2018. Aktuelle Zwischenberichte können den vierteljährlichen Fraktionsinformationen entnommen werden, die jeweils gemeinsam vom JC und dem Sozialreferat erstellt werden.

4.2 Kosten der Unterkunft (KdU)

Zum 30.06.2018 (aktuellste verfügbare Zahlen zum Zeitpunkt der Beschlusserstellung im Juli 2018) betragen die KdU 120,3 Mio. EUR, Ende Juni 2017 121,5 Mio. EUR. Dies liegt daran, dass die Zahl der Bedarfsgemeinschaften gesunken ist [(30.06.2017: 40.565, 30.06.2018: 38.912 (vorläufige Zahl)]. Die Bundeserstattung, also der Prozentsatz mit dem der Bund sich an den KdU beteiligt, wurde rückwirkend zum 01.01.2018 auf 49,3 % erhöht. Dadurch soll der flüchtlingsbedingte Mehraufwand der Kommunen ausgeglichen werden. Im Prozentsatz von 49,3 % sind allerdings auch die Erstattung für Leistungen aus dem Bildungspaket und dessen Verwaltung sowie Mittel zur Stärkung der Kommunalfinanzen enthalten.

Erhöhung der Bundesbeteiligung zur Erstattung von flüchtlingsbedingtem Mehraufwand in den Kommunen

Am 14.09.2016 wurde das Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen sowie zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom Bundestag beschlossen.

Die Bundesbeteiligung wird zur Erstattung der flüchtlingsinduzierten KdU für die Jahre 2016 bis 2018 um 6 % angehoben. Dieser Prozentsatz unterliegt für die Jahre 2017 und 2018 der Revision.

Die erste Revision hat die flüchtlingsbedingte Erstattung für das Jahr 2017 auf 10,1% erhöht. Anhand der tatsächlichen Ausgaben des Jahres 2017 wird dieses Jahr eine finale Revision durchgeführt. Aufgrund von kleinen Differenzen in der Datenauswertung musste die Revision auf die Sommermonate verschoben werden.

Anschließend wird die bayernweite Umverteilung durchgeführt werden, in die auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe einfließen werden. Diese interkommunale Umverteilung soll einer Spitzabrechnung nahekommen, bei der möglichst allen Kommunen ihre Ausgaben ersetzt werden.

Im Jahr 2018 beträgt der Prozentsatz vorab 49,3 %. 2019 wird die Revision analog des Vorgehens im Jahr 2018 durchgeführt. Für den Zeitraum ab dem Jahr 2019 fehlt bisher eine gesetzliche Regelung. Sie bleibt künftigen Bund-Länder-Verhandlungen vorbehalten.

KdU für anerkannte Flüchtlinge in zentralen Unterkünften

Mit Beschluss vom 16.05.2018 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Unwirksamkeit der Gebührenerhebung in staatlichen Asylunterkünften für anerkannte Flüchtlinge und Asylbewerber festgestellt.

Die Staatsregierung muss nun die Gebühren auf Basis der anfallenden Kosten neu

kalkulieren. Bestandskräftige, bereits bezahlte Bescheide bleiben bestehen. Noch nicht bezahlte Bescheide werden aufgehoben und nach der neuen rechtlichen Grundlage neu erlassen. Für das JC bedeutet dies, dass für diese Unterkünfte bis auf weiteres keine neuen Gebührenbescheide erlassen werden. Die dezentralen Unterkünfte der LHM sind von diesem Urteil nicht betroffen.

5. Bericht über die Kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II Jahresbericht 2017

Folgende kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II sind laut Gesetzgebung möglich:

- Schuldnerberatung
- Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen
- Psychosoziale Betreuung
- Suchtberatung

Bei der Konzeption, Gewährung und Umsetzung der Eingliederungsleistungen muss gemäß der gesetzlichen Bestimmung in der Hauptsache die Zielsetzung „Eingliederung in Arbeit“ Berücksichtigung finden. Somit müssen die Eingliederungsleistungen bei Bedarf den Prozess der Wiedereingliederung in Arbeit unterstützen und flankieren. In vielen Fällen können berufliche Eingliederungsmaßnahmen überhaupt erst durch die Bearbeitung von bestehenden persönlichen Problemlagen wirksam werden.

Die ausführliche Darstellung der einzelnen Leistungen erfolgt im Jahresbericht 2017 zu den kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II, der als Anlage 2 beiliegt. Im Nachfolgenden wird eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte gegeben:

5.1 Bezirkssozialarbeit (BSA)

Im Sommer 2016 wurde in der Bezirkssozialarbeit die neue Software zur Falldokumentation SoJA bzw. Open WebFM der Firma PROSOZ Herten eingeführt. Es handelt sich um eine Standardsoftware für die pädagogische Jugendhilfe, die zusätzlich an die Aufgaben im Bereich der Erwachsenenhilfe angepasst wurde. Die bearbeiteten Fälle werden systematisch erfasst. Die Ausgangssituation, die jeweiligen Akteure und deren Beziehungen werden beschrieben sowie die jeweils zu

bearbeitenden Probleme bewertet. Anschließend werden Handlungsschritte zur Problembewältigung mit den Betroffenen vereinbart sowie auch deren Umsetzung überprüft.

In der Anfangsphase war der Zeitaufwand für die Umsetzung in der Praxis sehr zeitaufwändig. Im Herbst 2017 konnten erste Maßnahmen zur Verbesserung der Datenqualität eingeleitet werden. Ab dem Zeitraum 2018 sollten wieder valide Zahlen zu den erbrachten kommunalen Eingliederungsleistungen vorgelegt werden können.

5.2 Schuldnerberatung

Die Nachfrage nach Schuldnerberatung bleibt auch weiterhin auf sehr hohem Niveau. 6.163 Schuldnerinnen und Schuldner wurden im Jahr 2017 persönlich beraten. Hinzu kommen 515 Personen, die im Jahr 2017 eine separate Haushaltsbudgetberatung (Fit Finanz) in Anspruch genommen haben. Die Fallzahlen in der Schuldnerberatung (städtisch und freie Träger) je Vollzeitstelle bleiben mit 149 auf dem ungefähr gleichen Niveau wie 2016 (152). Die Wartezeit konnte von 2,3 Monaten im Jahr 2016 auf zwei Monate in 2017 reduziert werden. In dringenden Fällen erfolgt unverändert eine vorgezogene Terminvergabe.

Arbeitslosigkeit und Überschuldung korrelieren auch 2017 weiterhin auf hohem Niveau. In 2017 wurden 264 überschuldete Haushalte beraten. In 46 % der abgeschlossenen Fälle wurde eine Gesamtschuldenregulierung erreicht. In weiteren 49 % wurde eine Teilregulierung der Schulden bzw. ein vereinbartes substantielles Beratungsziel erreicht.

Durch die Beschlussvorlage „Ausbau der Schuldner- und Insolvenzberatung – Ausbaustufe 3“ des Sozialausschusses vom 20.07.2018 und der Vollversammlung vom 23.11.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09040) wird in 2018 die Schuldnerberatung bei den Verbänden und der Stadt um insgesamt 11,5 VZÄ ausgeweitet. So wird auf den steigenden Bedarf an Schuldner- und Insolvenzberatung reagiert. Ab 2018 bedeutet dies eine Erhöhung des Finanzrahmens für die Schuldner- und Insolvenzberatung um ca. 780.000 EUR jährlich.

5.3 Kinderbetreuung

Im Vergleich zum Berichtsjahr 2015/2016 konnte in 2017/2018 in München das Betreuungsangebot für Kinder in städtischer und in freigemeinnütziger Trägerschaft geführten Kindertageseinrichtungen sowie in Eltern-Kind-Initiativen, in der Kindertagespflege und in der Großtagespflege wiederum gesteigert werden:

- für Kinder von 0 - 3 Jahren um 742 Plätze (+ 3,6 %) auf 21.105 Plätze
- für Kindergartenkinder um 1.057 Plätze (+ 2,5 %) auf 43.381 Plätze und
- für Kinder im Grundschulalter um 1.643 Plätze (+ 5,2%) auf 33.025 Plätze.

Bei den Kindern von null bis drei Jahren haben mit Stand zum 31.12.2017 etwa 45 % einen Betreuungsplatz in einer Einrichtung oder in der Tagespflege. Bis Ende 2018 werden durch Bauvorhaben der Stadt und anderer Träger rund 800 weitere Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren unter der Voraussetzung der termingerechten Fertigstellung entstehen.

Bei den Kindern von ein bis drei Jahren haben rund 63 % (Stand 31.12.2017) einen Betreuungsplatz. In dieser Altersgruppe haben Kinder seit dem 01.08.2013 einen Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Durch den massiven Ausbau des Betreuungsangebots in den letzten Jahren konnte diese Herausforderung erfolgreich gemeistert werden.

Im Kindergartenbereich liegt der Versorgungsgrad derzeit bei 91 % (Stand 31.12.2017). Bis Ende 2018 sollen durch Bauvorhaben der Stadt und von sonstigen Trägern ca. weitere 1.200 Betreuungsplätze für Kinder im Kindergartenalter unter der Voraussetzung der termingerechten Fertigstellung entstehen. Bei der ganztägigen Versorgung von Grundschulkindern liegt der Versorgungsgrad für das Schuljahr 2017/18 bei rund 78 %. Zum SGB II-Anteil an den kommunalen Eingliederungsleistungen für die Betreuung minderjähriger Kinder oder Kinder mit Behinderung kann keine Aussage gemacht werden, da kein statistisches Merkmal erfasst wird.

5.4 Psychosoziale Betreuung und Suchtberatung

Aus dem Bereich der psychosozialen Beratung und Suchtberatung sind aktuell keine Daten verfügbar. Eine Überarbeitung aus diesem Bereich kann erst im folgenden Bericht erfolgen. Dieser wird voraussichtlich im Sommer 2019 erscheinen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Utz, der Agentur für Arbeit München, dem Jobcenter München, der Stadtkämmerei, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Referat für Arbeit und Wirtschaft, dem Referat für Bildung

und Sport, der Frauengleichstellungsstelle, dem Referatspersonalrat Sozialreferat, dem Personalrat JC und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

- 1.** Der Stadtrat nimmt vom Bericht zur Aufgabenwahrnehmung im SGB II durch das JC Kenntnis.
- 2.** Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Entwurf beiliegende 3. Änderungsvereinbarung zur KoopV vom 28.10.2010 mit der Agentur für Arbeit München abzuschließen.
- 3.** Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrats.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl

Dorothee Schiwy

Bürgermeisterin

Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Personal- und Organisationsreferat, P 3

An die Agentur für Arbeit München

An das Jobcenter, GF

An das Sozialreferat, S-III-MI/IK

An die Frauengleichstellungsstelle

An das Sozialreferat, S-GL-F (2 x)

An das Sozialreferat, S-GL-P/LG

An den Referatspersonalrat des Sozialreferats

An den Personalrat JC

An das Referat für Arbeit und Wirtschaft

An das Referat für Bildung und Sport

z.K.

Am

I.A.